

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Gesprächsstelle  
Nr. 20.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 151.

Dienstag, 2. Juli 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angemessen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1297 auf den Namen des Privatmannes Johann Heinrich Wangler eingetragene Grundstück Kastanienstraße 46 soll am

11. November 1901, Vormittag 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 230 qm groß und auf 21360 M. — Pf. geschätzt. Sowohl Haupt- wie Nebengebäude sind zu Wohnungen eingerichtet. Der Wertewert beträgt 910 M.

Die Einsicht der Mittelliegenden des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachbargrenzen, insbesondere der Schäfte, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedlung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 25. Mai 1901 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erfüllt waren, spätestens im Versteigerungsstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, währenddessen die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Versteigerungsobjekts dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeordnet werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Versteigerung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, währenddessen für das Recht der Versteigerungsberücksicht an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 29. Juni 1901.

### Königliches Amtsgericht.

Im Grundstücke Seidlerstraße Nr. 2 hier kommt

Freitag, den 5. Juli 1901,

Vorm. 10 Uhr,

ein Schwur gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 1. Juli 1901.

### Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Befestigung, die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September dieses Jahres die Abschreibungen über die wissenschaftliche Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung bestellungsfähig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

### Vertliches und Sachisches.

Riesa, 2. Juli 1901.

Der Kommaischer Zweigverein der Gustav-Adolf-Gesellschaft beschäftigt nächstes Sonntag Nachmittag sein Jahresfest in Brausig zu feiern. Der Gottesdienst soll in der dafür Kirche Nachmittags 1/3 Uhr beginnen, die Predigt hat Herr Pastor Lögel aus Leuben übernommen. Nach dem Gottesdienst soll eine Nachversammlung im Gasthof stattfinden. Freunde des Gustav-Adolf-Vereins sind zu dem Fest eingeladen und herzlich willkommen.

Das heisige Pfarramt erhält eine herzliche Bitte an diejenigen Gemeindemitglieder, welche für die äußere Mission Belegsachen zu spenden gedenken, solche bis 15. b. M. in der Pfarramtsexpedition oder bei einem der Herren Geistlichen oder der Herren Kirchenvorsteher abgeben zu wollen.

Mit dem 1. Juli ist nach Königlich Sachsischem Jagdgesetz die Jagd auf männliches Edel- und Damwild, sowie Hirsche und Wildenten aufgegangen und dauert für die erzherzögl. Jagdhalden ohne Unterbrechung bis zum 1. März, für die Hirsche bis 1. Februar und für die Wildenten bis zum 15. März 1902. In Preußen beginnt mit dem 1. Juli die Jagdzeit für männliches Roth- und Damwild, sowie für Wildenten, Trocken-, wilde Schafe und Schnecken, während Hirsche schon seit dem 1. Mai abgeschossen werden dürfen. Im benachbarten Österreich dürfen von jetzt ab wilde Gänse und Enten erlegt werden, indeß das Edel- und Damwild dort noch bis 15. Juli Schonzeit hat. Aus diesem Grunde werden im Laufe der beiden nächsten Wochen voraussichtlich aus den ergiebigeren Wäldern ziemlich ansehnliche Mengen von Hirschwild nach den böhmischen Wäldern und Sommerschen versendet werden, weil man hört vom 1. Mai bis 15. Juli nur über Roth- und Damwild verfügen kann. In allen größeren Gebirgswäldern Deutschlands, in denen man das Hochwild hält und zur Winterzeit regelmäßig füllt, ist auch der Bestand an Hirschen recht gut.

Zur preußischen Personentarifreform schreibt der "Reichsanzeiger": „Nachdem unter den deutschen Regierungen ein Einverständnis über die einheitliche Regelung der Personen- und Gepäcktarife der Eisenbahnen nicht erzielt ist, wird auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen zunächst eine Abänderung der Personentarife durchgeführt,

bis zum 1. August dls. Jg.

schließlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsausgabe zu versehenden Gesuche sind beizufügen:

- eine handelsamtliche Geburtsurkunde,
- die Einwilligung des geistlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluß der Kosten der Ausbildung, Versetzung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen;
- soll dieser Erklärung genügt die Erklärung des geistlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung befreit werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldnar verfüge.

Die Unterschrift des geistlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des geistlichen Vertreters oder des Dritten zur Erfüllung der Kosten ist obligatorisch zu bescheinigen. Übermittelt der geistliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorliegenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so behält seine Erklärung, sofern er nicht schon sonst Gelegenheit zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Bekanntmachung.

- ein Unbescholtenseitzeugnis, welches für Jugendliche von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigade oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Der Nachweis der Unbescholtenseit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

Sämtliche Apotheken sind im Originale einzurichten. In den Zulassungsgeprüften ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldepunkt geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Anprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91, beigesetzten Prüfungsvorordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 1. Juli 1901.

### Königliche Prüfungskommission für einjährig-Freiwillige.

Dr. Blase, von Schleben,

Oberregierungsrath.

Oberleutnant. Ritter.

die eine wesentliche Vereinfachung dieser Tarife zur Folge haben wird. Vom 4. Juli d. J. ab werden alle Rückfahrtkarten zu den jetzigen regelmäßigen Preisen (d. h. dem anderthalbjährigen Preise der Personenzugskarte) zwischen Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, die ausschließlich von diesen Bahnen bedient werden, eine Gültigkeit von 45 Tagen haben. Die Gültigkeit erlischt — wie jetzt schon bei den zusammengestellten Fahrtscheinen — zur Mitternacht des 45. Tages, so daß die Rückfahrtkarten von kürzerer Gültigkeit zu ermäßigten Preisen (nach dem Harz, Thüringen etc.) bleiben einstweilen bestehen, doch wird ihre Aufhebung bald hinlänglich erfolgen: ebenso werden in Zukunft Sommerkarten auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen nicht mehr ausgegeben und besondere Preisdramatisierungen für Ausstellungen, Kongresse, Festlichkeiten und vergleichbare nicht mehr gewährt werden. Da die königliche Staatsregierung besonderen Wert darauf legte, daß diese Verkehrs erleichterung noch den zahlreichen Ferientouristen zu Gute kommt, so ist ihre sofortige Durchführung beschlossen und sind Anweisungen an die Direktionen ertheilt worden, daß vom 4. Juli an alle gewöhnlichen Rückfahrtkarten, auf denen eine kürzere Gültigkeitsdauer aufgedruckt ist, ohne Rücksicht auf den Aufbruches die verlängerte Gültigkeit besitzen.“ Die „Allgemeine Zeitung“ schreibt in ihrem bereits kurz erwähnten Artikel zu der Sache noch folgendes: „Auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen wird man vom 4. Juli d. J. am billigsten von allen deutschen Bahnen fahren. Den geringen Vergünstigungen der badischen Kilometerfahrt, der württembergischen Landeskarte und vergleichbarer, die immer nur kleineren Kreisen zu Gute kommen, steht in Preußen die 4. Wagenklasse gegenüber. Da — selbstverständlich — in Zukunft alle Rückfahrtkarten mit kürzerer Frist, ebenso auch die Sommerkarten ( deren Preise etwas höher sind, als die der Rückfahrtkarten) wegfallen, so wird gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung der Tarife eintreten und zahlreiche Klagen der Badeverwaltungen und Sommerfrischorten über ungleichartige Behandlung bei Ausgabe von Sommerkarten wegfallen gegenseitig werden. Ebenso werden die mit der Lösung der sogenannten Anschlußfahrtkarten ver-

bundenen Unbequemlichkeiten wegfallen. Die Einrichtung der zusammengestellten Fahrtscheinhefte bleibt unberührt, auch an den Feriensonderzügen wird nichts geändert.“ Auch in Sachsen scheint man etwas besartiges zu planen. — Aus Chemnitz wird nämlich berichtet: „Bei der Meldepunkt, daß in Preußen und Hessen die Gültigkeitsdauer sämtlicher Rückfahrtkarten zwischen Stationen der preußischen und der hessischen Eisenbahnen, ohne Rücksicht auf den Fahrpreise und ohne Unterschied der Entfernung auf 45 Tage festgelegt ist, erläutert das „C. T.“ aus zuverlässiger Quelle, daß von den preußischen Eisenbahndirektionen jetzt Verhandlungen mit den sächsischen und den übrigen beteiligten Eisenbahnverwaltungen eingeleitet worden sind, um die gleiche Maßnahme auch auf den direkten Personenverkehr nach den sächsischen und süddeutschen Stationen auszudehnen. — Allzuviel Wert hat diese Neuerung für den gewöhnlichen Verkehr kaum.“ — Ein sächsisches Blatt hat vorige Woche im benachbarten Pauly ein Mord angerichtet. Nicht weniger als 26 junge Hüpfer sind der Mord in einer Nacht zum Opfer gefallen. Trotzdem man den Stoff gut geschildert glaubte, hat sich der Mord doch Gang zu verschaffen gewusst. In demselben Gehört hatte voriges Jahr bereits ein Mord den Tonneschlag aufgeruht und eine große Anzahl Täuben getötet.

— Während der diesjährigen Fremdenaison in der Schweiz, d. h. in den Monaten Juli, August, September bis Mitte Oktober, finden jeden Sonnabend ab Zug am Gotthardsbahn Sonderfahrten statt, deren nächstes Ziel die hochalpinen Seen sind. Im Anschluß hieran gehen über das Netz der italienischen Mittelmeerbahnen ebenfalls alljährlich Spezial-Rundfahrten über Mailand-Genua bis Monte Carlo und Riva. Zuweilen dieser Reisen ist, den in der Schweiz wohnden Fremden eine billige und bequeme Gelegenheit zur Erfahrung dieser etwas weit liegenden Punkte zu geben. Auch für solche Ausflüge nach Venetien mittels der Adria-Bahn ist Vorbereitung getroffen. Die ausführlichen Programme können von der Central-Ausflugsstelle für den internationalen Verkehr in Basel (Schweiz) kostenfrei bezogen werden.

Um die fortwährenden Streitigkeiten zu beenden, werden oft zwischen Reisenden aufzutreten, lädt die Staatsbahnenverwaltung jetzt alle Coupees durch Schilder bezeichnen, in denen